

STATUTEN der GALENICA AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Galenica AG

Galenica SA

Galenica Ltd.

besteht mit Sitz in Bern eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Zweck

¹Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Handels-, Fabrikations- und Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der pharmazeutischen und der damit verbundenen Branchen, sowie an Immobiliengesellschaften. Dabei wird auf eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung Wert gelegt.

²Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Sie ist ferner befugt, Liegenschaften zu erwerben und zu veräussern.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 5'000'000.-, eingeteilt in 50'000'000 Namenaktien zu je CHF -.10, vollständig liberiert.

Art. 3a

aufgehoben

Art. 3b

Bedingtes Kapital

¹Das Aktienkapital erhöht sich durch Ausgabe von maximal 5'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF -.10 um maximal CHF 500'000 bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit der Ausgabe von Anleiheobligationen oder ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften auf nationalen oder

internationalen Kapitalmärkten eingeräumt werden. Die Wandel- und/oder Optionsrechte können schriftlich oder in elektronischer Form ausgeübt werden; Gleiches gilt für den Verzicht auf diese Rechte. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die dannzumaligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

2_Der Erwerb von Aktien infolge freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Eintragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen der Statuten.

3_Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, oder ähnlichen Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Instrumente:

- a) Auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten ausgegeben werden; oder
- b) als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder
- c) im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder
- d) im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.

4_Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrats beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes:

- a) Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;
- b) Wandelrechte dürfen höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein; und
- c) die Ausgabe von neuen Aktien bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten erfolgt zu Bedingungen, welche den Marktpreis der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Finanzinstruments berücksichtigen.

Art. 4

Aktienzertifikate und Aktien

1_Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

2_Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Zudem kann die Gesellschaft als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

3_Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats.

4_Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden; die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 5

Aktienbuch

1_Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Wechselt ein Aktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen; solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen oder elektronischen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

2_Eigentümer oder Nutzniesser können das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg stellen. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: „Aktionäre mit Stimmrecht“ und „Aktionäre ohne Stimmrecht“.

3_Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

Art. 6

Eintragung im Aktienbuch

1_Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

2_Der Verwaltungsrat kann Nominees bis max. 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Limite hinaus Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der betreffende Nominee sich bereit erklärt, Namen, Adresse und Aktienbestand der Person bekannt zu geben, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

3_Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmung über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee im Sinne dieses Artikels.

4_Die Begrenzung von Abs. 2 dieses Artikels gilt unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 und Art. 653d Abs. 1 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

5_Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, die unter falschen Angaben zustande gekommen sind, mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen respektive von einer Eintragung mit Stimmrecht auf eine Eintragung ohne Stimmrecht mutieren und umgekehrt. Der Betroffene ist über diese Streichung sofort zu orientieren.

6_Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

7_Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Eintragungsgesuch als Aktionär wird jeder Erwerber

als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

Art. 7

Bezugsrechte

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes, soweit die Generalversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
- C. Die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre unübertragbaren Befugnisse richten sich nach Gesetz und Statuten.

Art. 10

Einberufung und Traktandierung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

²Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen durch Beschluss der Generalversammlung oder durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine Beteiligung von 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

³Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine Beteiligung von 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Ein solches Gesuch muss der Gesellschaft mindestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des

Antrags oder der Anträge zugehen.

Art. 11

Form der Einberufung

1_Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Aktionäre werden durch Mitteilung gemäss Art. 28 der Statuten eingeladen.

2_In der Einberufung sind bekanntzugeben: Das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; die Verhandlungsgegenstände; die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge; gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

3_Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

4_Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

5_Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Art. 12

Durchführung, Vorsitz und Protokoll

1_Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Er kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

2_Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler.

3_Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe, störungsfreie und effiziente Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

4_Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 13

Stimmrecht, Stimmrechtsbeschränkung und Stimmrechtsvertretung

1_ Jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Namenaktie berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels bei der Ausübung des Stimmrechts kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung dieser Bestimmung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Diese Beschränkung des Stimmrechtes gilt nicht für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

2_ Die Galenica AG (CHE-107.971.891) ist berechtigt, bei der Ausübung des Stimmrechts maximal 20% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals auf sich zu vereinigen. Diese Berechtigung ist auf die Aktien der Galenica AG zum Datum des Börsengangs der Gesellschaft beschränkt. Sie kann weder auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden noch hat sie Gültigkeit nach einem Kontrollwechsel bei der Galenica AG. Veräussert die Galenica AG nach dem Börsengang der Gesellschaft diese Aktien ganz oder teilweise, verliert sie in diesem Umfang die Berechtigung unwiederbringlich. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, auch strategischen Partnern das Stimmrecht bis maximal 20% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zu gewähren.

3_ Der Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen im Einzelnen fest, wobei er auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Der Verwaltungsrat gibt spätestens in der Einberufung zur Generalversammlung das für die Teilnahme und Stimmberechtigung massgebliche Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch sowie die Einzelheiten und das Stichdatum für die Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bekannt. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung.

4_ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

5_ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

6_ Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann insbesondere eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche und/oder elektronische Wiederholung lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen.

Art. 14

Auskunfts- und Einsichtsrecht, Sonderuntersuchung

1_ Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

2_ Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

3_ Die Geschäftsbücher und die Akten können von Aktionären eingesehen werden, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Der Verwaltungsrat gewährt die Einsicht

innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage. Die Aktionäre dürfen Notizen machen. Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

4_Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Art. 15

Wichtige Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist in den von Gesetz und Statuten vorgesehenen Fällen erforderlich.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 16

Aufgaben

1_Der Verwaltungsrat hat die in Gesetz und Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

2_Der Verwaltungsrat lässt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben von den Zielen einer nachhaltigen Wertschöpfung und dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen leiten.

3_Der Verwaltungsrat fasst bindende Beschlüsse für die Gesellschaft in all denjenigen Fällen, die durch Statuten oder Gesetzgebung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 17

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1_Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern zusammen. Es ist auf eine ausgewogene Diversität der Verwaltungsratsmitglieder zu achten, insbesondere hinsichtlich Kompetenzen und Erfahrung.

2_Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidenten je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Amtsdauer endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

3_Die Anzahl Mandate eines Verwaltungsratsmitglieds in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ist beschränkt auf sieben Mandate, davon vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen mit wirtschaftlichem Zweck. Überschreitungen sind nur vorübergehend zulässig. Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden oder die im Auftrag der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 18

Konstituierung

1_Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. Zudem kann er einen oder zwei Vizepräsidenten wählen.

2_Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so übernimmt der Vizepräsident (bei zwei gewählten Vizepräsidenten der Ältere) das Präsidium für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung. Wurde kein Vizepräsident bestellt, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 19

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1_Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich, sofern nicht anders vom Gesetz, den Statuten oder dem Organisationsreglement festgelegt.

2_Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

3_Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen: an einer Sitzung mit Tagungsort; unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung von Art. 701c-701e OR; auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

4_Die weiteren Bestimmungen über die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrats.

Art. 20

Delegationen und Ausschüsse

1_Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen natürlichen Personen übertragen (Geschäftsleitung).

2_Der Verwaltungsrat achtet auf eine ausgewogene Diversität der Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere hinsichtlich Kompetenzen und Erfahrung.

3_Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

4_Die Annahme von Mandaten eines Geschäftsleitungsmitglieds in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden und ist beschränkt auf fünf Mandate, davon maximal ein Mandat pro Geschäftsleitungsmitglied bei börsenkotierten Unternehmen, und auf zehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen ohne wirtschaftlichen Zweck. Überschreitungen sind nur vorübergehend zulässig. Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden oder die im Auftrag der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 21

Vergütungsausschuss

1_Der Vergütungsausschuss besteht in der Regel aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich durch die Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder ernennen.

2_Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungsstrategie sowie den Leistungskriterien und Zielwerten der Galenica Gruppe, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Statuten und Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 22 der Statuten. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.

3_Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben übertragen und die statutarischen Aufgaben präzisieren.

Art. 22

Vergütungen

1_Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich je die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

2_Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats setzt sich zusammen aus der jährlichen, vom Geschäftsergebnis unabhängigen Vergütung unter Einschluss von geschätzten Sozialabgaben und allfälligen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben sowie weiteren Nebenleistungen. Im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags kann die Vergütung ganz oder teilweise in bar oder in Aktien ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

3_Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus der jährlichen Grundvergütung, der maximalen kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung unter Bonus- und Beteiligungsplänen gemäss Absatz 7 sowie geschätzten Sozialabgaben und Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

4_Als Vergütung gilt, was im Vergütungsbericht als Vergütung auszuweisen ist; soweit Beträge noch nicht bekannt sind, werden Wertungen und/oder Schätzungen vorgenommen. Eine Überschreitung des genehmigten maximalen Gesamtbetrages aufgrund von Währungsschwankungen ist zulässig.

5_Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, kann der Verwaltungsrat einen oder mehrere neue Anträge stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten.

Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrags können die Gesellschaft oder ihre Gruppengesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

6_Werden nach dem Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder wird ein Delegierter des Verwaltungsrats bestellt, kann der Vergütungsausschuss ohne Genehmigung durch die Generalversammlung einen Zusatzbetrag ausrichten, wenn der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag für die Vergütungen der neuen Mitglieder nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf pro Mitglied je Vergütungsperiode 25% des letzten von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Ebenfalls darf der Vergütungsausschuss in einem solchen Fall die Kompensation finanzieller Nachteile aufgrund des Stellenwechsels beschliessen, welche nicht von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

7_Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss hat bei der Festlegung der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) Die kurzfristige variable Vergütung orientiert sich an Leistungskriterien, die sich an Zielen der Gesellschaft, des Konzerns und/oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Leistungskriterien und Zielwerte, die Höhe der kurzfristigen variablen Zielvergütung und das Ausmass der Erreichung der Ziele fest. Die maximale kurzfristige variable Vergütung ist sowohl für den CEO als auch die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung auf 200% der entsprechenden Zielvergütung begrenzt (Cap).
- b) Die langfristige variable Vergütung ist aktienbasiert und orientiert sich an Leistungskriterien, die sich an den strategischen und/oder finanziellen Zielen der Gesellschaft, des Konzerns und/oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft ausrichten und deren Erreichung sich während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Leistungskriterien und Zielwerte, die Höhe der langfristigen variablen Zielvergütung und das Ausmass der Erreichung der Ziele fest. Die maximale langfristige variable Vergütung ist sowohl für den CEO als auch die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung auf 200% der entsprechenden Zielvergütung begrenzt (Cap).

8_Leistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Rentenzahlungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlicher Einrichtungen im Ausland sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden. Der Vergütungsausschuss kann Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung bis zu 50% der jährlichen Grundvergütung der jeweiligen Person genehmigen. An Mitglieder des Verwaltungsrats werden keine Darlehen oder Kredite gewährt.

9_Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen. Vorbehalten bleibt zwingend anwendbares ausländisches Recht, das eine längere Laufzeit bzw. Kündigungsfrist oder eine Abgangsentschädigung verlangt. Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu einem Jahr enthalten.

10_Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vestingbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen,

Sperrfristen und Verfallsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 23

Wahl und Amtsdauer

¹Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR für ein Geschäftsjahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

²Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie besondere Befähigung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz.

D. UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER

Art. 24

Wahl und Amtsdauer

¹Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen von der Generalversammlung gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

²Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

IV. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 25

Jahresrechnung

¹Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

²Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus dem Jahres- bzw. Lagebericht, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 26

Verwendung des Bilanzgewinnes

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften; der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

V. AUFLÖSUNG

Art. 27

Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft geschieht die Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Verwaltungsrat, sofern sie nicht durch die Generalversammlung besonderen Liquidatoren übertragen wird.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 28

Bekanntmachungen

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen; Widerruf bleibt vorbehalten. Mitteilungen an die Namenaktionäre können rechtsgültig auch durch Schreiben oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

VII. RECHTSSTREITIGKEITEN

Art. 29

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten in Gesellschaftsangelegenheiten entscheiden die ordentlichen Gerichte; ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

VIII. AUSLEGUNG DER STATUTEN

Art. 30

Auslegung der Statuten

Bei Auslegung der Statuten ist in Zweifelsfällen die deutsche Fassung massgebend.

IX. WEITERES

Art. 31

Sacheinlage und -übernahme

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der Galenica AG (CHE-107.971.891), in Bern, gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 13. Februar 2017

- 82'320 Namenstammaktien zu je CHF 100.00 und 2'000 Namenstimmrechtsaktien zu je CHF 50.00 (somit 100% der Aktien) der Alloga AG (CHE-101.277.415), in Burgdorf;
- 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.00 (somit 100% der Aktien) der Amavita Health Care AG (CHE-109.493.980), in Niederbipp;
- 1'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der Aprioris AG (CHE-101.908.799), in Bern;
- 1'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der e-prica AG (CHE-101.919.165), in Bern;
- 98'000 Namenstammaktien zu je CHF 500.00 und 10'000 Namenstimmrechtsaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der GaleniCare Holding AG (CHE-103.282.309), in Bern;
- 250'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der Galexis AG (CHE-105.973.991), in Niederbipp;
- 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.00 (somit 100% der Aktien) der G-Pharma AG (CHE-114.143.089), in Niederbipp;
- 100'000 Namenaktien zu je CHF 1.00 (somit 100% der Aktien) der HCI Solutions AG (CHE-107.377.185), in Bern;
- 1'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der 1L Logistics AG (CHE-103.160.020); in Burgdorf;
- 36'276 Namenaktien zu je CHF 10.00 (somit 100% der Aktien) der MediService AG (CHE-108.428.075), in Zuchwil;
- 100% der Anteile (Kapital: DEM 100'000.00) der SWISS PHARMA GmbH (HRB 32039, Amtsgericht Landau in der Pfalz, Deutschland), in DE-Rülzheim;
- 4'438 Namenaktien zu je CHF 400.00 (somit 88,76% der Aktien) der Unione Farmaceutica Distribuzione SA (CHE-105.719.926), in Lugano;

- 1'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der Vifor Consumer Health SA (CHE-103.328.957), in Villars-sur-Glâne;
- 1'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der Galenica Finanz AG (CHE-265.679.248), in Bern;

alle Beteiligungen im Gesamtbetrag von CHF 298'369'289.83;

- konzerninterne Forderungen sowie Forderungen gegenüber Dritten (Aktiven) im Gesamtbetrag von CHF 631'098'268.36 gemäss Anhang Nr. 1 zum Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 13. Februar 2017;
- Mobilien und EDV-Anlagen im Gesamtbetrag von CHF 31'699.58 gemäss Anhang Nr. 3 zum Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 13. Februar 2017;
- Software-Lizenzen im Betrag von CHF 40'511.73 gemäss Anhang Nr. 3 zum Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 13. Februar 2017;
- konzerninterne Verbindlichkeiten (Passiven) im Gesamtbetrag von CHF 3'658'351.20 gemäss Anhang Nr. 2 zum Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 13. Februar 2017;
- Marken und Domain Names gemäss Anhängen Nrn. 4 und 5 zum Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 13. Februar 2017 sowie Know-how und das Archiv; alles kostenlos;

im Wert und zum Preis von gesamthaft CHF 925'881'418.30. Hierfür werden der Sacheinlegerin 50'000'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.10 der Gesellschaft ausgegeben. Überdies wird der Sacheinlegerin eine Forderung von CHF 360'000'000.00 gutgeschrieben. Ein Betrag von CHF 560'881'418.30 wird der gesetzlichen Kapitalreserve (Reserven aus Kapitaleinlage) zugewiesen.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. Mai 2023 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 16. September 2021.